



HVBG

HVBG-Info 13/1984 vom 16.08.1984, S. 0088 - 0091, DOK 471.2/017-LSG

**Zur Auslegung des Begriffs "ein nach § 595  
waisenrentenberechtigtes Kind" i.S. des § 590 Abs. 2 Satz 1 RVO -  
Urteil des LSG Berlin vom 07.06.1984 - L 3 U 7/84**

Zur Auslegung des Begriffs "ein nach § 595  
waisenrentenberechtigtes Kind" im Sinne des § 590 Abs. 2 Satz 1 RVO;  
hier: Urteil des LSG Berlin vom 07.06.1984 - L 3 U 7/84 -  
(u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 10.08.1982  
- 4 RJ 31/81 -, vom 18.03.1983 - 11 RA 22/82 -  
vgl. HV-INFO 5/1984, S. 33-37 sowie vom 13.04.1983  
- 4 RJ 43/82 - vgl. VB 066/83 -)

In unserem Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften vom 12.04.1984 (vgl. HV-INFO 7/1984,  
S. 50-52) hatten wir darauf hingewiesen, daß die  
BSG-Rechtsprechung zu § 1268 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RVO (vgl. dazu  
BSG-Urteile vom 13.04.1983 - 4 RJ 53/82 - und - 4 RJ 43/82 -  
vgl. VB 066/83) nicht auf die Witwenrente gemäß § 590 Abs. 2  
Satz 1 RVO anwendbar ist. Wir hatten in diesem Zusammenhang das noch  
nicht rechtskräftige Urteil des SG Berlin vom 14.12.1983  
- S 67 U 297/83 - bekanntgegeben. Die Berufung gegen diese  
Entscheidung ist durch Urteil des LSG Berlin vom 07.06.1984  
- L 3 U 7/84 - als unbegründet zurückgewiesen worden. Im  
vorliegenden Fall komme es nur darauf an, ob die Witwenrente nach  
§ 590 Abs. 2 RVO zu erhöhen sei, weil die Klägerin minderjährige  
Kinder erziehe. Diese Frage sei jedoch zu verneinen, denn die von  
ihr erzogenen, aus ihrer zweiten Ehe stammenden Kinder seien keine  
waisenrentenberechtigten Kinder i.S. von § 590 Abs. 2 RVO. Diese  
Vorschrift nehme bezug auf § 595 RVO.

Durch diese Bezugnahme sei klar festgestellt, daß Kinder, die zur  
Erhöhung der Witwenrente berechtigten, nur die nach § 595 RVO  
waisenrentenberechtigten Kinder sein sollten. Angesichts dieses  
klaren und eindeutigen Wortlauts stelle sich in der  
Unfallversicherung nicht die Frage, welcher Kreis von Kindern  
überhaupt waisenrentenberechtigt sei i.S. von § 590 Abs. 2 RVO.  
Die Rechtslage sei insoweit anders als in der gesetzlichen  
Rentenversicherung. Dort sei in den §§ 1265, 1265a, 1268 RVO  
bzw. §§ 42, 42a, 45 AVG lediglich darauf abgestellt, daß die Witwe  
bzw. frühere Ehefrau mindestens "ein waisenrentenberechtigtes Kind"  
zu erziehen habe. In diesen Vorschriften sei keine Bezugnahme auf  
§ 1267 RVO bzw. § 44 AVG enthalten, in denen bestimmt sei, wann nach  
dem Tode des Versicherten seine Kinder Waisenrente erhielten.  
Diese Unterschiede im Gesetzeswortlaut habe der Senat  
zu beachten. Wegen des klaren Wortlauts des § 590 Abs. 2 RVO sei  
eine Auslegung dieser Gesetzesvorschrift nicht in Betracht  
gekommen. Auslegungsbedürftig seien nur solche  
Gesetzesbestimmungen, die Fragen offen ließen. Deshalb sei es auch  
dem Senat verwehrt geblieben, die vom BSG in einigen  
Entscheidungen (vgl. dazu obigen Betreff) aufgestellten Grundsätze

zur Beantwortung der Frage, welcher Kreis von Kindern als  
waisenrentenberechtigt i.S. der §§ 1265, 1268 RVO bzw. §§ 42, 45 AVG  
in Betracht komme,  
heranzuziehen und zu prüfen, ob diese auch für die Auslegung des  
§ 595 Abs. 2 RVO zu beachten seien.